

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der AfD

Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Einführung effektiver Alkoholverbote zur Gefahrenvorsorge

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Infolge massenhafter illegaler Migration, aber auch aufgrund des vorangegangenen Personalabbaus bei der Polizei und weiterer Mängel bei Organisation und Einsatzregeln hat sich seit dem Jahr 2015 auch im Freistaat Thüringen die Sicherheitslage allgemein verschärft.

Der raschen Behebung der vorgenannten Missstände stehen nicht nur bundespolitische Vorgaben im Weg, insbesondere soweit es den Zuzug und die Abschiebung illegaler Migranten betrifft. Denn auch landespolitische Maßnahmen wie die Ausbildung von Polizisten, die Verbesserung der Ausrüstung oder eine angemessenere Fassung der Einsatzregeln werden frühestens nach einigen Jahren zu einer spürbaren Senkung der Kriminalität führen.

Vor dem Hintergrund der staatlichen Verpflichtung, Recht, Ordnung und Sicherheit der Bürger zu gewährleisten, müssen daher alle jetzt greifbaren Ressourcen aktiviert und genutzt werden. Hierzu zählen insbesondere auch die Ordnungsbehörden der kommunalen Gebietskörperschaften. Ihnen müssen effektive Möglichkeiten eingeräumt werden, Ordnung und Sicherheit einerseits zu gewährleisten und andererseits Gefahrenlagen rechtzeitig auch präventiv entgegenzuwirken.

Eine besondere Herausforderung für die Ordnung und Sicherheit stellen zunehmend Straftaten und sonstige Störungen (wie Pöbeleien oder aggressives Verhalten) dar, die von alkoholisierten Personengruppen ausgehen. Öffentlicher Alkoholkonsum außerhalb von Schankeinrichtungen begründet zum einen ein berechtigtes Besorgnispotenzial bei Anwohnern und Passanten, da er nach der allgemeinen Lebenserfahrung regelmäßig bei entsprechend anfälligen Personen zum Verlust der Selbstkontrolle und zu Regel- und Anstandsverletzungen führt. Solches Verhalten ist zudem grundsätzlich geeignet, dem öffentlichen Ansehen einer Gemeinde - zum Beispiel bei Touristen - zu schaden. Auch kann das regelmäßige Auftreten und Lagern alkoholisierten Personengruppen für Gewerbetreibende und Geschäftsinhaber im örtlichen Nahbereich zur Folge haben, dass potenzielle Kundschaft den Bereich meidet und dadurch verloren geht.

Die bisherigen Regelungen des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) bieten keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage, um effektiv und rechtssicher der Entstehung entsprechender Gefahren für Ordnung oder Sicherheit vorzubeugen.

Zwar ermöglicht der bisherige § 27 a Abs. 1 Satz 1 OBG aus Gründen des Kinder- und Jugendschutzes sowie des allgemeinen Gesundheitsschutzes, durch ordnungsbehördliche Verordnung den Konsum von Alkohol in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Verkehrsflächen zu verbieten, die sich entweder in räumlicher Nähe von Einrichtungen, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesucht werden oder in der Nähe von Suchtberatungsstellen oder vergleichbaren sozialen Einrichtungen befinden. Bei der Regelung wurde jedoch schlicht vergessen, dass Kinder und Jugendliche nicht nur in und um solche Einrichtungen vor Gefahren durch Konsum von Alkohol geschützt werden müssen, sondern dass dieses Schutzbedürfnis auch überall dort besteht, wo Kinder und Jugendliche regelmäßig öffentliche Plätze und Einrichtungen frequentieren. Dies betrifft insbesondere die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs.

Ein Alkoholverbot auf der Grundlage des bisherigen § 27 a Abs. 2 Satz 1 OBG hat hingegen den gravierenden Nachteil, dass es nach den geltenden Regelungen ausschließlich zur Gefahrenabwehr zulässig ist. Die mit dem öffentlichen Alkoholkonsum im Übermaß verbundenen negativen Folgen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind zwar einerseits nach der allgemeinen Lebenserfahrung prognostizierbar, reichen nach der Rechtsprechung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts jedoch andererseits nicht aus, um das Vorliegen einer zumindest abstrakten Gefahr zu begründen. Hieran ist bereits ein Alkoholverbot der Stadt Erfurt gescheitert.

Wie das Thüringer Oberverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 21. Juni 2012 (Aktenzeichen: 3 N 653/09) feststellt, bedürfte es für diese Gefahrenvorsorge einer Ermächtigung der Ordnungsbehörden im Ordnungsbehördengesetz, die jedoch bis jetzt fehlt. Auch die nach Erlass des vorgenannten Urteils erfolgte Novellierung stellt Anforderungen auf, die weitgehend den Begriffsinhalten der abstrakten Gefahr entsprechen (Ebert/Groschek in Sicherheit und Ordnung in Thüringen - Band 1, § 27 a Ziff. 4.4). Die in diesem Zusammenhang erforderliche umfangreiche Tatsachenermittlung wird jedoch regelmäßig am Aufwand sowie der unzureichenden Erfassung- und Verfolgungspraxis bei entsprechenden Straftaten scheitern. Faktisch stellt die bisherige Regelung damit unüberwindbare bürokratische Hürden für ein Alkoholverbot zur Abwehr möglicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar.

Diese Diskrepanz zwischen einem Bedarf für den Erlass eines präventiven Alkoholverbots zur Gefahrenvorsorge und der insoweit fehlenden Befugnis der Ordnungsbehörden kann de facto angesichts des unzureichenden Personalbestands bei Ordnungsbehörden und Polizei auch nicht durch eine verstärkte Bestreifung, Platzverweise und weitere konkrete Maßnahmen gegenüber einzelnen Störern aufgefangen werden.

Gerade angesichts der zunehmenden Häufung von Aggressionen, Pöbeleien aber auch Gewaltkriminalität und der insofern bekannten katalysierenden Wirkung von Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit müssen den Ordnungsbehörden entsprechende Eingriffsbefugnisse zur Verfügung gestellt werden, die sie in die Lage versetzen, entsprechende Gefahren vor deren Entstehen wirksam zu bekämpfen.

B. Lösung

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Unzulänglichkeiten der aktuellen Rechtslage, ist es erforderlich, dass zum Zwecke eines effektiven Kinder- und Jugendschutzes in § 27 a Abs. 1 Satz 1 OBG die Möglichkeit geschaffen wird, ein Alkoholverbot auch im Bereich von Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie allen Einrichtungen erlassen zu können, die regelmäßig auch von Kindern oder Jugendlichen aufgesucht werden.

Außerdem muss eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden, die es aus Gründen der Gefahrenvorsorge ermöglicht, den Konsum von Alkohol in öffentlichen Anlagen und auf bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen zu verbieten, sofern es in der Vergangenheit bereits wiederholt zu Trinkgelagen an diesen Orten gekommen ist.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Land Thüringen entstehen hierdurch keine zusätzlichen Kosten.

Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Einführung effektiver Alkoholverbote zur Gefahrenvorsorge**Artikel 1****Änderung des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden**

Das Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. September 2013 (GVBl. S. 251, 259), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Ordnungsbehörden haben die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch Gefahrenvorsorge, Abwehr von Gefahren sowie durch Unterbindung und Beseitigung von Störungen sicherzustellen und aufrechtzuerhalten."

2. § 27 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften oder erfüllenden Gemeinden können zum Zwecke des Kinder- und Jugendschutzes sowie des allgemeinen Gesundheitsschutzes durch ordnungsbehördliche Verordnung den Konsum von Alkohol

a) in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Verkehrsflächen, die sich in räumlicher Nähe von Einrichtungen, die ihrer Art nach oder tatsächlich regelmäßig von Kindern und Jugendlichen aufgesucht werden oder in der Nähe von Suchtberatungsstellen oder vergleichbaren sozialen Einrichtungen befinden,

b) in der räumlichen Nähe von Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs
verboten. Das Verbot gilt nur außerhalb zugelassener Freischankflächen und darf sich höchstens auf einen Radius von 300 Metern um die Einrichtung oder Haltestelle erstrecken. Es sollte sich zeitlich an den üblichen Öffnungs- und Betriebszeiten der Einrichtung orientieren."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften oder erfüllenden Gemeinden können zur Gefahrenvorsorge oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch ordnungsbehördliche Verordnung den Konsum von Alkohol in öffentlichen Anlagen und auf bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen verbieten, wenn dort Personengruppen in der Vergangenheit wiederholt Alkohol konsumiert haben und Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verzeichnen waren, bei denen ein Zusammenhang mit Alkoholenuss nicht auszuschließen ist. Das Verbot gilt nur außerhalb zugelassener Freischankflächen. Es kann zeitlich befristet oder unbefristet erlassen werden. Der Ordnungsgeber ist gehalten, alle fünf Jahre zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die ordnungsbehördliche Verordnung noch vorliegen."

3. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:

"6. Gefahrenvorsorge: die Aufgabe der Ordnungsbehörden, bereits vor dem Entstehen abstrakter oder konkreter Gefahren oder Störungen der Ordnung und Sicherheit vorzubeugen und nach der allgemeinen Lebenserfahrung begründetem Besorgnispotenzial entgegenzuwirken;"

a) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:**Artikel 1**

Nummer 1

Durch die vorgenommene Änderung des § 2 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) erhalten die Ordnungsbehörden zusätzlich die Möglichkeit, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bereits vor Entstehen abstrakter Gefahren durch geeignete Maßnahmen zur Vorsorge und Vorbeugung möglicher Gefahren aufrechtzuerhalten und so auch in Zeiten knappen Personals und großer Herausforderungen im Bereich der inneren Sicherheit rechtzeitig präventiv zu handeln.

Nummer 2

Buchstabe a

Die vorgenommene Änderung des § 27 a Abs. 1 Satz 1 OBG erweitert zum Zwecke eines effektiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Alkoholkonsums, den Rahmen der Einrichtungen, in deren Nähebereich ein entsprechendes Alkoholverbot grundsätzlich infrage kommt. In dem Zusammenhang wird der örtliche Schutzbereich auf insgesamt 300 Meter um die Einrichtung erweitert.

Da Kinder und Jugendliche regelmäßig den öffentlichen Personennahverkehr nutzen, schafft die neue Regelung zudem für die Ordnungsbehörde die Möglichkeit ein Alkoholverbot im Bereich von Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs einführen zu können. Die Änderungen tragen erheblich zur Steigerung des Kinder- und Jugendschutzes bei, da auf diese Weise verhindert wird, dass Kinder und Jugendliche während der Benutzung der Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs zum Alkoholkonsum verleitet werden.

Buchstabe b

Die vorgenommene Neufassung des § 27 a Abs. 2 OBG über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden ermöglicht es den Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften oder erfüllenden Gemeinden aus Gründen der Gefahrenvorsorge, den Konsum von Alkohol in öffentlichen Anlagen und auf bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen bereits dann zu verbieten, wenn in diesen Bereichen in der Vergangenheit wiederholt Alkohol von Personengruppen konsumiert wurde und Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verzeichnen waren, bei denen ein Zusammenhang mit Alkoholenuss nicht auszuschließen ist. Hierdurch wird es im Gegensatz zur gegenwärtigen Rechtslage nicht mehr erforderlich sein, die Begehung von alkoholbedingten Ordnungswidrigkeiten und Straftaten abzuwarten, um eine abstrakte Gefährdung durch Sammlung und umfangreiche Aufbereitung entsprechender Fakten begründen zu können. Die Neuregelung ermöglicht bereits ein Alkoholverbot zur Gefahrenvorsorge für entsprechend betroffene Bereiche.

Die lediglich räumliche Einschränkung eines möglichen Alkoholkonsums ist sowohl in Absatz 1 als auch in Absatz 2 insofern ein geeignetes, erforderliches und auch verhältnismäßiges Mittel, um Kinder und Jugendliche vor Gefahren des Alkohols beziehungsweise die Allgemeinheit vor alkoholbedingten Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu schützen. Das gilt umso mehr, als Erwachsene den Bereich des örtli-

chen Alkoholverbots jederzeit binnen Minuten verlassen können und damit auch die Einschränkung ihrer Handlungsfreiheit auf ein Minimum beschränkt wird. Geringfügigere Eingriffe wie Platzverweise oder ähnliche Maßnahmen, die jeweils auf konkrete Vorfälle reagieren, sind vorrangig in Betracht zu ziehen, wenn der Personalbestand bei Ordnungsbehörden und Polizei eine kurzfristige und regelmäßige Reaktion auf entsprechende Gefährdungslagen sicherstellt.

Nummer 3

Durch die vorgenommene Ergänzung des § 54 OBG um Nummer 7 wird die Definition des Begriffs der "Gefahrenvorsorge" eingeführt und damit eine rechtssichere Anwendung der Befugnisse aus § 27 a OBG sichergestellt.

Artikel 2

Regelt das Inkrafttreten des Gesetzes

Für die Fraktion:

Möller